

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Tourismusgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 24/2002, Nr. 69/2008, Nr. 25/2011 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 werden die bisherigen Abs. 4 bis 6 durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Aufzeichnungen und die Entrichtung der Abgabe können unterbleiben, wenn der Abgabebetrag 30 Euro nicht erreicht.

(5) Die Aufzeichnungen und die Entrichtung der Abgabe haben für die Vermietung jener Ferienwohnungen zu unterbleiben, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist.“

2. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei der Rechnungslegung zu verwendende Vordrucke“ durch die Wortfolge „die Form der Rechnungslegung“ ersetzt.

3. Im § 16 Abs. 3 wird der Ausdruck „2,10 Euro“ durch den Ausdruck „3,80 Euro“, die Zahl „2003“ durch die Zahl „2018“ und die Zahl „2000“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

4. Nach dem § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Unterkunftgeber, Anzeigepflicht

(1) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(2) Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z. 2 des E-Commerce-Gesetzes im Bereich der Beherbergungen haben für Zwecke der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabeneinhebung die nach ihren Geschäftsunterlagen vorhandenen Identifikationsdaten (Bezeichnung, Name, Geburtsdatum, Rechtsform) und die Kontaktdaten der bei ihnen registrierten Unterkunftgeber nach Abs. 1 sowie sämtliche Adressen der bei ihnen registrierten Unterkünfte bzw. Unterkunftseinheiten im Gemeindegebiet bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächst folgenden Monats der Gemeinde anzuzeigen. Personenbezogene Daten in der Anzeige sind von der Gemeinde, sofern sie für die angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, zu löschen.

(3) Die Gemeinden oder der Vorarlberger Gemeindeverband im Auftrag der betroffenen Gemeinden sind ermächtigt, mit Diensteanbietern im Sinne des Abs. 2 Vereinbarungen über die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgebern abzuführende Gästetaxe (z.B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung und Abfuhr), die sie für die bei ihnen registrierten Unterkunftgeber einzuheben und abzuführen befugt sind, sowie über die Anzeigepflicht zu treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so haften diese Diensteanbieter gemeinsam mit den Unterkunftgebern für die Abfuhr der Gästetaxe.“

5. Der § 17 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 und 6 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

6. Im § 19 Abs. 1 lit. d wird nach dem Ausdruck „§ 13 Abs. 3“ die Wortfolge „und § 16a Abs. 2“ eingefügt.

7. Der § 21 Abs. 3 bis 5 entfällt; die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

8. Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 12 Abs. 4 und 5, 13 Abs. 2, 16 Abs. 3, 16a, 17 Abs. 4 und 5, 19 Abs. 1 lit. d sowie 21 Abs. 3 bis 5 in der Fassung LGBl.Nr. ../2017 treten am 1. Jänner 2018 in Kraft. Der § 16a Abs. 2 gilt sinngemäß auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. ../2017, erfolgte Registrierungen, mit der Maßgabe, dass die Frist für die Anzeige am 1. Jänner 2018 zu laufen beginnt.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1 Änderung des Höchstausmaßes der Gästetaxe

Der § 13 Abs. 1 des Tourismusgesetzes ermächtigt Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen eine Gästetaxe einzuheben. Das Höchstausmaß der Gästetaxe ist derzeit mit höchstens 2,10 Euro je Nächtigung im Gesetz festgesetzt (vgl. § 16 Abs. 3 Tourismusgesetz), wobei für das Jahr 2017 das wertangepasste Höchstausmaß der Gästetaxe 2,81 Euro je Nächtigung beträgt. Insbesondere Gemeinden der gehobenen Tourismuskategorie (Ortsklasse A) bieten den Gästen eine Vielzahl auch an besonders aufwändigen Leistungen an, um dem in dieser Klasse zu erwartenden Standard zu entsprechen. Die vorgesehene Erhöhung des Höchstausmaßes der Gästetaxe im § 16 Abs. 3 soll den Gemeinden einen entsprechend größeren Spielraum verschaffen.

1.2 Diensteanbieter für die Vermittlung und Buchung von Unterkünften

Die Beherbergung von Gästen in Unterkünften, die auf Online-Plattformen, wie z.B. „Airbnb“ vermittelt und gebucht werden, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die Gästetaxe fällt auch in diesen Fällen – also unabhängig vom Vertriebsweg – an. Oft ist diese Abgabepflicht aber gerade privaten Unterkunftgebern nicht bewusst.

Um einen fairen Wettbewerb zwischen allen Marktteilnehmern (klassischer Hotelbetrieb, Privatunterkunft, etc.) aus dem Bereich der Beherbergung hinsichtlich der abzuführenden Gästetaxe sicherzustellen, sollen die bestehenden Regelungen um Regelungen für Betreiber von Online-Plattformen (Diensteanbieter) ergänzt werden. Die Gemeinde wird dadurch in die Lage versetzt, Kenntnis von sämtlichen Unterkünften bzw. Unterkunftseinheiten, die auf Online-Plattformen angeboten werden, samt deren Adressen und Kontaktdaten der jeweiligen Inhaber, erlangen zu können. Dies dient der Kontrolle und Sicherstellung der Wahrnehmung der abgaberechtlichen Verpflichtungen.

Der Entwurf sieht daher im § 16a Abs. 2 entsprechende Anzeigepflichten für Betreiber von Online-Plattformen vor.

Darüber hinaus werden nach § 16a Abs. 3 die Gemeinden oder der Vorarlberger Gemeindeverband im Auftrag der betroffenen Gemeinden ermächtigt, mit Diensteanbietern Vereinbarungen über die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgebern abzuführende Gästetaxe, die sie für die bei ihnen registrierten Unterkunftgebern einzuheben und abzuführen befugt sind, sowie über die Anzeigepflicht zu treffen.

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehene Änderung des Höchstausmaßes der Gästetaxe kann bei den abgabepflichtigen Gästen zu einem finanziellen Mehraufwand führen. Die Höhe dieses Mehraufwands hängt davon ab, inwieweit die Gemeinde von ihrem größeren Spielraum bei der Festlegung des Ausmaßes der Gästetaxe in der Taxordnung Gebrauch macht.

Durch die Anzeigepflicht der Diensteanbieter im Bereich der Beherbergungen und die damit geschaffene Kontrollmöglichkeit der Gemeinden, ob der Abgabepflicht nachgekommen wird, ist mit Mehrerträgen hinsichtlich der Gästetaxe zu rechnen. Umgekehrt entstehen beim Diensteanbieter durch die Anzeigepflicht finanzielle Mehraufwendungen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft hat eine Notifikation zu erfolgen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 12):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der bisherige Abs. 5 aufgrund einer Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes durch BGBl. I Nr. 103/2007 seit dem 1. Jänner 2010 nicht mehr in Kraft steht: Ab dem 1. Jänner 2010 ist für die Regelung des Verfahrens für die Erhebung von Landesabgaben der Bundesgesetzgeber zuständig. Bestehende landesrechtliche Vorschriften über die von den Abgabenbehörden der Länder verwalteten Abgaben traten mit 1. Jänner 2010 außer Kraft (siehe § 17 Abs. 3d in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Finanz-Verfassungsgesetz), so der § 12 Abs. 5 Tourismusgesetz (vgl. dazu die Bestimmung des § 201 Bundesabgabenordnung).

Zu Z. 2 (§ 13):

Abs. 2:

In der Taxordnung waren bisher Festlegungen über die Verwendung von Vordrucken bei der Rechnungslegung zu treffen. Diese Einschränkung nur auf schriftliche Vordrucke ist nicht mehr zeitgemäß. Künftig soll die Gemeinde die Form der Rechnungslegung selbst wählen und in der Taxordnung festlegen können.

Die Taxordnung kann z.B. bestimmen, dass die Rechnungslegung über ein von der Gemeinde bereitgestelltes elektronisches System zu erfolgen hat. Dies schließt nicht aus, dass z.B. eine solche Verpflichtung nur für (größere) Beherbergungsbetriebe ab einer bestimmten Anzahl an Gästenächtigungen festgelegt wird.

Die Gemeinde ist nicht daran gehindert, auch weiterhin Vordrucke für die Rechnungslegung vorzuschreiben (die – wie bisher – unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind (vgl. § 17 Abs. 6 (bzw. nunmehr Abs. 5)), wenn eine elektronische Rechnungslegung nicht zumutbar erscheint.

Zu Z. 3 (§ 16):

Abs. 3:

Das Höchstausmaß der Gästetaxe soll (von derzeit 2,81 Euro für das Jahr 2017) auf 3,80 Euro je Nächtigung – damit um rund 1 Euro – erhöht werden. Dies deshalb, weil insbesondere Gemeinden der gehobenen Tourismuskategorie (Ortsklasse A) den Gästen eine Vielzahl auch an besonders aufwändigen Leistungen anbieten, um dem in dieser Klasse zu erwartenden Standard zu entsprechen. Für die Gemeinden wird damit ein entsprechend größerer Spielraum geschaffen.

Die vorgesehene Erhöhung des Höchstausmaßes der Gästetaxe wirkt sich in der Praxis auch auf den Hebesatz für den Tourismusbeitrag nach § 11 aus, und zwar dahingehend, dass das höchstzulässige zu veranschlagende Gesamtaufkommen – insbesondere für Gemeinden mit einer hohen Anzahl an Gästenächtigungen – steigt (vgl. § 11 Abs. 2 lit. a und Abs. 4).

Zu Z. 4 (§ 16a):

Abs. 1:

Die Definition des Unterkunftgebers entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 4.

Abs. 2:

Die Bestimmung sieht eine Anzeigepflicht der Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z. 2 des E-Commerce-Gesetzes im Bereich der Beherbergungen vor. Darunter fallen z.B. Betreiber von Online-Plattformen wie

„Airbnb“, die z.B. Räume von Privaten (einzelne Zimmer, Wohnungen etc.) vermitteln. Durch die vorgesehene Anzeigepflicht soll der Abgabenvollzug durch die Gemeinden erleichtert werden.

Der § 3 Z. 2 des E-Commerce-Gesetzes definiert den Diensteanbieter als eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt. Unter Dienst der Informationsgesellschaft ist ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst, wie z.B. der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen oder von Online-Informationsangeboten zu verstehen.

Die Anzeigepflicht wird aus datenschutzrechtlichen Gründen auf jene Unterkünfte bzw. Unterkunftseinheiten beschränkt, die im jeweiligen Gemeindegebiet liegen. Außerdem wird der Zweck für die Verwendung der vom Diensteanbieter an die Gemeinde übermittelten Daten konkret vorgegeben. Die Anzeige soll bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächst folgenden Monats erfolgen; dies wird unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten für zweckmäßig erachtet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die erforderlichen Identifikationsdaten (Bezeichnung, Name, Geburtsdatum, Rechtsform) im Gesetz taxativ aufgezählt. Zu den Kontaktdaten der Unterkunftgeber zählen jedenfalls die Telefonnummer und allfällige E-Mail-Adressen.

Abs. 3:

Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden oder den Vorarlberger Gemeindeverband im Auftrag der betroffenen Gemeinden, mit Diensteanbietern Vereinbarungen über die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgebern abzuführende Gästetaxe (z.B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung und Abfuhr), die sie für die bei ihnen registrierten Unterkunftgebern einzuheben und abzuführen befugt sind, sowie über die Anzeigepflicht zu treffen. Diese Ermächtigung reicht soweit, dass auch eine Verpflichtung des Diensteanbieters zur Mitteilung der Anzahl der Nächtigungen je Wohnung und sogar die Einhebung durch den Diensteanbieter vereinbart werden könnte. Um eine leichtere Administrierbarkeit für die Diensteanbieter zu ermöglichen, könnte es u.U. zweckdienlich sein, wenn die betroffenen Gemeinden (freiwillig, inhaltlich abgestimmt) dieselbe Höhe für die Gästetaxe in der Taxordnung nach § 13 Abs. 2 festlegen würden. Für den Fall des Abschlusses einer solchen Vereinbarung ist vorgesehen, dass die Diensteanbieter gemeinsam mit den Unterkunftgebern für die Abfuhr der Gästetaxe haften.

Zu Z. 5 (§ 17):

Abs. 4:

Der Begriff des Unterkunftgebers wird künftig im § 16a Abs. 1 gleich wie bisher definiert. Dieser Absatz kann daher entfallen.

Zu Z. 6 (§ 19):

Abs. 1 lit. d:

Die Bestimmung enthält die entsprechende Strafbestimmung, für den Fall, dass der Diensteanbieter seiner Anzeigepflicht nach § 16a Abs. 2 nicht nachkommt.

Zu Z. 7 und 8 (§ 21):

Entfall der bisherigen Abs. 3 bis 5:

Der § 16 Abs. 3 sieht eine generelle Anhebung des Höchstausmaßes der Gästetaxe auf nunmehr 3,80 Euro je Nächtigung vor. Die Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 5 haben sich mittlerweile in ihrem Anwendungsbereich erschöpft und können daher entfallen.

Abs. 6:

Die vorliegende Novelle soll am 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Die Bestimmung enthält die erforderlichen Regelungen über das Inkrafttreten sowie Regelungen, wie mit bereits erfolgten Registrierungen vorzugehen ist.